OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653723/3/SB

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-169868/15-BiS, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-169868/15-BiS, wurde der Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen den Bescheid vom 25.11.2025 zu GZ: BHSDVerk-2025-169868/10-BiS, keine Folge gegeben und der Bescheid vollinhaltlich bestätigt (Spruchpunkt 1). Damit wurde der Bf aufgefordert, binnen 3 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids [Anm: Vorstellungsbescheid] zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B auf eigene Kosten eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme der bB vorzulegen. Weiters wurde der Bf aufgefordert, sich binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids [Anm: Vorstellungsbescheid] hinsichtlich Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der unter 1. geforderte Befund habe bei der amtsärztlichen Untersuchung bereits vorzuliegen.
Begründend verwies die bB auf die telefonische Auskunft des Amtsarztes: „Die von Ihnen vorgelegte negative Haaranalyse beweise keineswegs eine fehlende Abhängigkeit von Alkohol. Vielmehr deute der Wert von 1,62 Promille, mit dem Sie Ihr KFZ lenkten, auf eine erhöhte Alkoholtoleranz hin, da Sie mit einem solchen Alkoholisierungsgrad überhaupt noch fahrfähig waren.“ Die bB deute eine erhöhte Alkoholtoleranz als Beleg für einen gehäuften Missbrauch von Alkohol über einen längeren Zeitraum hinweg. Des Weiteren wurde auf die verkehrspsychologische Stellungnahme verwiesen, wonach dem Bf nunmehr das zweite Mal aufgrund von Alkoholdelikten die Lenkberechtigung entzogen worden sei, sodass von einer unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr und einer verminderten Lernbereitschaft ausgegangen werden müsse. Die Interpretation des Verkehrspsychologen sei für die bB schlüssig und nachvollziehbar, insofern als auch von diesem eine erhöhte Alkoholgewöhnung attestiert worden sei, weshalb die Angaben zu den Konsumgewohnheiten in den letzten Jahren in Frage zu stellen seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bescheid ausdrücklich zur Gänze angefochten und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass durch die Haaranalysen eine Konsumfreiheit belegt sei. Seit dem Vorfall vom 02.05.2025 werde kein Alkohol mehr konsumiert. Es sei auch bis dahin kein gehäufter Missbrauch vorgelegen, was durch die Blackouts belegt sei. Früher sei es ein- bis zweimal pro Jahr zu Alkoholkonsumation gekommen, die zu einer

Berauschung geführt habe; ansonsten habe der Bf sporadisch ein bis zwei Bier getrunken. Auch der Verkehrspsychologe fordere keine weiteren Maßnahmen.

I.3. Mit Schreiben vom 12.01.2026 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sprach mit Beschluss vom 26.01.2026, LVwG-653723/2/SB, aus, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, und B, Führerschein zuletzt ausgestellt von der bB am 24.07.2020 [Führerscheinregister].

II.2.2. Am 08.05.2025 lenkte der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf der B1 in Richtung D-Straße (Ort der Anhaltung) in 4481 Asten in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,81 mg/l.
Der Bf zeigte folgende Verhaltensweisen:
„Alkoholgeruch: leicht
Gang: schwankend.
Sprache: verändert.
Benehmen: weinerlich.
Bindehautrötung: deutlich.“
[Anzeige vom 08.05.2025, GZ: PAD/25/0095372/001/VStV, Behördenakt].

Weiters wurde in der Anzeige geschildert:
„Im Zuge des routinemäßigen Streifendienstes ist der Streife […] der PKW mit dem Kennzeichen aaa aufgefallen. Das Fahrzeug wies am linken Vorderreifen keine Bereifung auf und fuhr lediglich auf der Felge an den Beamten auf der B1 Anschlussstelle Autobahnabfahrt Asten vorbei. Aufgrund des Zustandes der Felge sei er schon länger ohne

Reifen gefahren. Das Fahrzeug wurde im Anschluss in der D-Straße angehalten. Bei der darauffolgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle stellten die Beamten zahlreiche Schäden am PKW fest. Der Fahrzeuglenker, [Bf], wies Anzeichen auf eine Beeinträchtigung auf. Er wirkte sehr verwirrt, hatte gerötete Bindehäute, und einen schwankenden Gang, worauf [der Bf] am 08.05.2025 um 00:48 Uhr […] zu einem Alkomattest aufgefordert wurde. […] Der anschließende Alkomattest um 01:07 Uhr ergab einen relevanten Messwert von 0,81 mg/l AAG. […]". [Anzeige vom 08.05.2025, GZ: PAD/25/0095372/001/VStV, Behördenakt].

Der Bf lenkte das Fahrzeug von sich zuhause (C-Straße) bis zum Anhalteort; somit rund 70 km [Verantwortung Bf; Routenplaner GoogleMaps].

II.2.3. Aufgrund dieses Vorfalls wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet (verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachschulung, Haaranalyse, amtsärztliches Gutachten) [Bescheid vom 26.05.2025, GZ: BHSDVerk-2025-169868/3-BiS, Behördenakt].

II.2.4. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 01.07.2025, Untersuchung am 25.06.2025, bescheinigt dem Bf eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [VPU vom 01.07.2025, Behördenakt]. Als Bedingung wurde formuliert: „Aufgrund der erst ansatzweisen beginnenden Stabilisierung der angestrebten Alkoholkarenz wird empfohlen, die Lenkberechtigung vorerst zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels neuerlicher EtG-Haaranalysen eine Verlaufskontrolle zu schaffen." [VPU vom 01.07.2025, Behördenakt]

Als eignungseinschränkend wurde die Befundlage zur Persönlichkeit gewertet: „Dem Untersuchten wurde nun bereits zum zweiten Mal aufgrund von Alkoholdelikten die Lenkberechtigung entzogen, sodass von einer besonders unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr und einer verminderten Lernbereitschaft ausgegangen werden muss. Auch weist der beim Letztdelikt festgestellte Alkoholisierungsgrad auf eine erhöhte Alkoholgewöhnung hin, wodurch die für die Vergangenheit angegebenen Alkoholkonsumgewohnheiten fraglich erscheinen. Nicht zu widerlegen ist die seit dem Letztdelikt nun geltend gemachte Alkoholkarenz, welche als Hinweis auf eine reflektierte und problembewusste Aufarbeitung des Vorfalles gewertet werden kann. Aufgrund der kurzen Dauer zeichnet sich aber erst eine ansatzweise beginnende Stabilisierung ab.
[…]
Unter Würdigung der angestrebten Alkoholkarenz kann daher die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bereits in ausreichendem Maße abgeleitet werden."

Zum Vorfall selbst schilderte der Bf bei der verkehrspsychologischen Untersuchung Folgendes: „Am 7. Mai dieses Jahres bekam [der Bf] zuhause ab 18:00 Uhr den Besuch eines Freundes, welchen er lange nicht gesehen hatte. Es sei eine gute Stimmung gewesen, sie plauderten und es sei ‚dahingegangen'. Rückblickend glaube [der Bf], dass er 7 bis 9 Biere getrunken habe. Als um ca. 22:00 Uhr dann der Freund gegangen wr habe er

bezüglich der weiteren Geschehnisse teilweise ein Blackout. Er sei dann aber noch mit ‚Schlapfen' (Anm.: ohne richtige Schuhe) losgefahren und wollte scheinbar noch einen anderen Freund in Linz besuchen. Vor Asten hatte er auf der Autobahn einen Reifenplatzer, fiel damit einer Funkstreife auf und wurde zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Die Alkomattestung ergab 1,62 Promille BAK. [Der Bf] sei froh, dass bei dieser Trunkenheitsfahrt nicht mehr passiert sei. […]". [VPU vom 01.07.2025, Behördenakt]

II.2.5. Alkohol konsumierte der Bf früher unregelmäßig, wobei er etwa fünfmal im Jahr 1 bis 2 Biere trank und ein- bis zweimal im Jahr auch Räusche ähnlich dem Delikt hatte. Eine subjektiv wahrnehmbare Wirkung von Alkohol verspürt der Bf nach dem Konsum von einem Bier. Vor der Familiengründung habe er häufiger und mehr Alkohol getrunken, wobei es etwa zweimal im Monat zu übermäßigem Konsum kam. Ab 2020 wurde der Alkoholkonsum reduziert, seit dem Vorfall wird kein Alkohol mehr konsumiert [VPU vom 01.07.2025, Behördenakt; Verantwortung Bf; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. In der Haaranalyse vom 16.09.2025 (Probennahme) wurde kein EtG nachgewiesen (umfasster Zeitraum: die letzten 3 Monate) [FTC vom 03.10.2025, Behördenakt]. Auch in der Probe vom 15.12.2025 wurde kein EtG nachgewiesen (umfasster Zeitraum: die letzten 3 Monate) [FTC vom 29.12.2025, Anlage zur Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei sich die Feststellungen insbesondere auf die in Klammer angeführten Beweismittel beziehen. Die Konsumgewohnheiten des Bf ergeben sich aus der verkehrs-psychologischen Stellungnahme und der Verantwortung des Bf in der Beschwerde. Diesen wird von der bB auch nicht entgegengetreten, sondern lediglich die verkehrspsychologische Stellungnahme wiedergegeben, dass die Angaben aufgrund der hohen Alkoholisierung fraglich erscheinen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 209/2024, lauten:

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfaßt jedenfalls

1. die Erhebung der Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;
2. den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;

4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterschritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem sachverständigen Arzt die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfachärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, sechs Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Blutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Griffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor.

[…]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

[…]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032; 27.01.2015, 2012/11/0233; 24.04.2001, 2000/11/0231).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2.2. Dabei ist die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094).

III.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt. Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV macht (zuletzt etwa VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203 mHa 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Im Hinblick auf § 14 Abs 5 FSG-GV ist Voraussetzung einer Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG (lediglich) das Vorliegen begründeter Bedenken in die Richtung eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen erlassen (VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203; 05.11.2024, Ra 2023/11/0078).

III.3. Die bB stützt die Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG für die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme und einer amtsärztlichen Stellungnahme im Wesentlichen auf die Begehung eines „Hochpromilledelikts“. Der Umstand, dass

der Bf mit diesem Alkoholgehalt noch ein Fahrzeug lenken konnte, belege einen gehäuften Missbrauch über einen längeren Zeitraum.

III.3.1. Der bB ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Bf unbestritten ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,81 mg/l gelenkt hat, schon die FSG-GV erkennen lässt, dass Bedenken an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung bestehen. Diese sieht in einem solchen Fall in § 14 Abs. 2 zwingend den Nachweis der psychologischen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme vor (VwGH 09.11.2023, Ra 2021/11/0096).

Eine solche verkehrspsychologische Stellungnahme hat der Bf vorgelegt. Diese führt zwar aus, dass aufgrund des hohen Alkoholgehalts die Angaben zu den Konsumgewohnheiten fraglich erscheinen, äußert jedoch keine weiteren Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder gar eine Abhängigkeit. Im Hinblick auf die Konsumangaben und die beginnende Stabilisierung ist aus verkehrspsychologischer Sicht lediglich eine Verlaufskontrolle erforderlich.

III.3.2. Der Bf hat durch zwei Haaranalysen belegt, dass er zumindest 6 Monate keinen (relevanten) Alkoholkonsum getätigt hat. Weiters ist im Hinblick auf das „Hochpromilledelikt“ festzuhalten, dass die FSG-GV gerade nicht davon ausgeht, jedes Alkoholdelikt von über 1,6 ‰ rechtfertigt bereits die Annahme eines gehäuften Missbrauchs (sh VwGH 20.09.2018, Ra 2017/11/0284). Dabei sind auch die Ausfallserscheinungen des Bf zu berücksichtigen, wonach dieser von den meldungslegenden Beamten in der Anzeige als „sehr verwirrt“ und deutlich alkoholisiert beschrieben wurde.

Die angegebenen Konsumgewohnheiten sind unauffällig und liegt mit Blick darauf jedenfalls in der rezenten Vergangenheit ein lediglich sporadischer Alkoholkonsum vor und damit kein gehäufter Missbrauch iSd Rsp zu § 14 Abs 5 FSG-GV.

III.3.3. Der Bf ist der zwingenden Anordnung im § 14 Abs 2 FSG-GV nachgekommen und ergaben sich daraus keine Bedenken im Hinblick auf § 14 Abs 5 oder Abs 1 FSG-GV (weder liegt ein „gehäufter Missbrauch“ iSd § 14 Abs 5 FSG-GV vor, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit iSd Abs 1 par.cit.). Es bedürfte in der vorliegenden Konstellation konkreter Hinweise, die auf einen häufigeren und intensiven Konsum von Alkohol schließen lassen (vgl VwGH 09.11.2023, Ra 2021/11/0096, wo sich neben dem „Hochpromilledelikt“ auch noch aus den Konsumgewohnheiten und dem Ergebnis der verkehrspsychologischen Stellungnahme konkrete Anhaltspunkte für einen gehäuften Missbrauch ergaben). Dies liegt im vorliegenden Fall nicht vor und ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Verdacht auf einen mehr als gelegentlichen Konsum in der rezenten Vergangenheit ergibt, weshalb keine ausreichend begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf vorliegen.

III.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus stellt das Vorliegen von begründeten Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG eine rechtliche Beurteilung der einzelfallbezogenen Umstände dar, die in ihrer Bedeutung in der Regel über den Einzelfall nicht hinausgeht (vgl zB VwGH 15.01.2024, Ra 2023/11/0049).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger